

# Osnabrücker Hilfsfonds e.V.

Verein zur Unterstützung Straffälliger bei der Regelung  
ihrer finanziellen Verbindlichkeiten

## Richtlinien über die Vergabe von Darlehen

---

1. Der Verein hat den Zweck, Straffälligen und deren Familien im Landgerichtsbezirk Osnabrück durch Vermittlung der Bewährungshelfer oder der Sozialdienste der Freien Wohlfahrtsverbände die Regelung ihrer Schulden zu tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Durch Gewährung von Darlehen soll erreicht werden, dass die Schulden zusammengefasst und nach einem überschaubaren Tilgungsplan in angemessenen Raten bezahlt werden können. Den Straffälligen soll so ein Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglicht werden.

Der Osnabrücker Hilfsfonds gewährt die Darlehen direkt.

2. Darlehensanträge können über die Bewährungshelfer oder die Sozialdienste der Freien Wohlfahrtsverbände gestellt werden. Diese führen die Verhandlungen mit den Gläubigern, um erhebliche Schuldennachlässe zu erreichen. Vor den Verhandlungen mit den Gläubigern muss der Hilfsfonds seine Bereitschaft zur Darlehensvergabe erklären.

Der Osnabrücker Hilfsfonds gewährt grundsätzlich nur ein Darlehen, wenn alle Gläubiger zu einem Schuldennachlass von mindestens 50 % bereit sind und sämtliche Schulden durch das Darlehen abgedeckt werden können. Die Darlehenssumme soll den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten. Das Darlehen soll innerhalb von 3 Jahren zurückgezahlt werden.

3. Nach erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen mit den Gläubigern werden dem Osnabrücker Hilfsfonds folgende Unterlagen vorgelegt:

- a) Personalbogen des Probanden
- b) Abzahlungsvorschlag
- c) Stellungnahme des Bewährungshelfers bzw. der Sozialdienste
- d) Schuldenaufstellung (Gesamtschulden)
- e) Gläubigerdaten

4. Der Vorstand entscheidet nach abschließender Prüfung, über die Gewährung eines Darlehens. Bei einer Darlehensgewährung werden die Vergleichssummen den Gläubigern direkt überwiesen.
5. Für das Darlehen werden keine Zinsen berechnet. Der Proband hat lediglich eine kleine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
6. Der Darlehensnehmer haftet selbst für das Darlehen. Bei Zahlungsverzögerungen wird der jeweilige Bewährungshelfer bzw. der Sozialdienst der Freien Wohlfahrtsverbände informiert und gebeten, an der Regulierung des Darlehens mitzuwirken.